

Geschäftsordnung des TSV Immenrode GO

Nach § 4 Satzung hat der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einheit des Vereins

Der TSV Immenrode bildet im Außenverhältnis eine Einheit. Alle Vereinsmitglieder und Mitarbeiter haben daher darauf zu achten, dass nach außen ein einheitlicher Standpunkt vertreten wird.

§ 2 Organisationsbefugnis

Über die Vereinsgliederung nach § 3 und die Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 4 Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gliederung des Vereins

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 Satzung gliedert sich der Verein in Sportfach- und Serviceabteilungen:

Sportfachabteilungen

1. Herren- und Frauenfußball
2. Juniorenfußball
3. Leichtathletik
4. Turnen/Gymnastik
5. Kindertanz/-gymnastik
6. Tischtennis
7. Volleyball

Serviceabteilungen

1. Allgemeine Betriebe und Finanzen
2. Sport- und Jugendheim
3. Sportanlagen

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Nach § 20 Satzung obliegt die Erledigung der Vereinsaufgaben nach § 2 Satzung dem Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied führt seinen Arbeitsbereich nach der Satzung selbstständig und unter eigener Verantwortung. Die Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden nach § 20 Satzung und die besonderen Entscheidungszuständigkeiten nach Satzung und Ordnungen sind bei der Aufgabenwahrnehmung verbindlich.
- (2) Nach § 20 Abs. 2 Satzung richten sich die Handlungsfelder und Verantwortlichkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan im Anhang 2.

- (3) Im Rahmen der nach Absatz 2 übertragenen Zuständigkeiten wird den Vorstandsmitgliedern gemäß § 21 Satzung die Vertretung des Vereins für Rechts- und Verpflichtungsgeschäfte übertragen.

§ 5 Vorstand Sportfachabteilungen

Nach § 18 Absatz 2 Satzung richtet sich die Zahl der Vorstände für die Sportfachabteilungen nach der Zahl der Sportfachabteilungen gemäß § 3 Geschäftsordnung.

§ 6 Einberufung, Tagesordnung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Vorlage der Tagesordnung nach Anhang 1 bei Bedarf ein. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied unter Nennung des Tagesordnungspunktes die Sitzung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann Vorstandssitzungen auch online durchführen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder wirksam. Im Online-Verfahren werden Beschlüsse wirksam, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag online zustimmen. Das Protokoll wird unter www.tsv-immenrode.de/Berichte/Vorstandsarbeit im Internet passwortgeschützt veröffentlicht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach Beschluss des Vorstands 06/01(15) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Immenrode, 31.01.2015


